

Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum
des Marktes Mallersdorf-Pfaffenberg
(Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund des Art. 18 Abs. 2 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes i.d.F. der Bek vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-I), geändert durch § 8 des Gesetzes vom 16.07.1986 (GVBl S. 135) sowie des § 8 Abs. 3 Sätze 5 und 6 des Bundesfernstraßengesetzes i.d.F. der Bek vom 19.04.1994 (BGBl I S. 854) erlässt der Markt Mallersdorf-Pfaffenberg folgende Satzung:

§ 1 Gebührengegenstand

Für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Eine gebührenpflichtige Sondernutzung liegt bei einer (Werbe-) Anlage nicht vor, wenn sie nicht mehr als 15 cm in den Verkehrsraum hineinragt. Auch für nicht erlaubte Sondernutzungen werden Sondernutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Bei Sondernutzungen, für die das Gebührenverzeichnis Rahmensätze vorsieht oder die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, bemessen sich die Gebühren im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.
- (3) Bruchteile der im Gebührenverzeichnis angegebenen Maß- und Zeiteinheiten werden auf eine volle Zeiteinheit aufgerundet.
- (4) Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; dabei wird jeder angefangene Monat mit 1/12 des Jahresbetrages berechnet.
- (5) Die Mindestgebühr beträgt 5,00 DM.

§ 3 Kapitalisierung

- (1) Bei auf Dauer angelegten Sondernutzungen, die gebäudebezogen sind oder von Einrichtungen der öffentlichen Hand betrieben werden, kann die laufend wiederkehrende Sondernutzungsgebühr auf Antrag des Gebührenschuldners durch Zahlung eines einmaligen Betrages abgelöst werden (Kapitalisierung).
- (2) Die Ablösung beträgt das 20fache der Jahresgebühr.

§ 4 Gebührenfreiheit

- (1) Sondernutzungsgebühren entfallen, wenn aufgrund gesetzlicher Vorschriften unentgeltliche Sondernutzung erlaubt ist.
- (2) Sondernutzungen, die nach ausdrücklicher vertraglicher Festlegung unentgeltlich ausgeübt werden können oder für die eine einmalige Ablösung gezahlt wurde (Kapitalisierung), bleiben gebührenfrei, solange sie unverändert ausgeübt werden. Den Nachweis hierfür hat der Berechtigte zu erbringen.
- (3) Ebenfalls gebührenfrei bleiben Sondernutzungen im öffentlichen Interesse, so kann Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung gewährt werden.
- (4) Liegt die Ausübung der Sondernutzung im öffentlichen Interesse, so kann Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung gewährt werden.
- (5) Gebührenfreiheit kann auch ganz oder teilweise erteilt werden
 - a) für Sondernutzungen von Einrichtungen der öffentlichen Hand,
 - b) für Sondernutzungen, die ausschließlich zu sozialen oder karitativen Zwecken ausgeübt werden,
 - c) für Sondernutzungen aus Anlass von kirchlichen Umzügen und Veranstaltungen,
 - d) für nichtgewerbliche Volksbelustigungen, Musik- und Gesangsdarbietungen und ähnliches,
 - e) für Wahlwerbung innerhalb sechs Wochen vor Wahlen oder Volksentscheiden.

§ 5 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist
 - a) wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist,
 - b) dessen Rechtsnachfolger,
 - c) wer die Sondernutzung ausübt.
- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so ist der Gebührenschuldner auch der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstücks.
- (3) Bei Baumaßnahmen sind sowohl die ausführende Baufirma als auch der Bauherr Gebührenschuldner.

§ 6 Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis und wenn eine solche (noch) nicht erteilt wurde mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung und ist zu diesem Zeitpunkt auch zur Zahlung fällig.
- (2) Steht die Dauer der Sondernutzung bei der Erteilung der Erlaubnis noch nicht fest und erfolgt die Gebührenfestsetzung daher nachträglich, so sind die Gebühren 14 Tage nach Zahlungsaufforderung fällig.

Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung Sondernutzungsgebühren-Verzeichnis

Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Betrag
Aufstellen von Baugerüsten, Bauhütten und -planken sowie Lagerung von Baustoffen, -materialien und Gegenständen aller Art sowie Aufgrabungen	pauschal	je angefangene Woche	15,-- bis 20,-- DM
Treppen, Trittstufen (1 Stufe frei)	Stufe	Jahr	10,-- DM
Masten (Fahnen)	Stück	einmalig, bis auf Widerruf	50,-- DM
Aufstellung von Baumkübeln, Topfpflanzen, Blumentrögen	Stück	Jahr	
Tisch- und Stuhlaufstellung	Tisch samt 4 Stühlen	Saison	40,-- DM
	ab 4 Stühlen		50,-- DM
Tisch- und Stuhlaufstellung	kurzfristig	pro Woche	5,-- DM
Warenausstellungsvorrichtungen bis 60 cm Tiefe	lfd. Meter	Jahr	20,-- DM
Warenausstellungsvorrichtungen bis 60 cm Tiefe - kurzfristig	lfd. Meter	Woche	5,-- DM
Warenausstellungsvorrichtungen über 60 cm Tiefe	lfd. Meter	Jahr	40,-- DM
Warenausstellungsvorrichtungen über 60 cm Tiefe - kurzfristig	lfd. Meter	Woche	5,-- DM
Zeitungsverkaufsstände	Stand	Monat	5,-- DM
Stumme Zeitungsverkäufer	Stück	Jahr	30,-- DM
Sonstige Verkaufsstände	Stück	Monat	30,-- DM
Veranstaltungen/Aufführungen (gewerblich) mit Ausnahme von Jubiläums- und Eröffnungsveranstaltungen von Geschäften		Tag	20,-- DM
Aufstellung von Informationsständen (außer politische Parteien)	Stück	Jahr	20,-- DM
Warenautomaten mit 1 Ausgabefach	Stück	Jahr	40,-- DM

- (3) Bei monatlichen oder in längeren Zeiträumen wiederkehrenden Gebühren tritt die Fälligkeit jeweils am 3. Werktag der betreffenden Zeiteinheit ein, frühestens 14 Tage nach der erstmaligen Zahlungsaufforderung.

§ 7 Gebührenerstattung

- (1) Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so können bereits bezahlte Sondernutzungsgebühren ganz oder teilweise erstattet werden.
- (2) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, so kann die Gebühr anteilig erstattet werden.
- (3) Die Erstattung ist nur auf schriftlichen Antrag, der im Falle des Abs. 1 innerhalb eines Monats nach dem beabsichtigten Beginn der Sondernutzung, sonst innerhalb eines Monats nach Beendigung der Sondernutzung zu stellen ist, möglich.
- (4) Beträge unter 10,00 DM werden nicht erstattet.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 21.12.2001 in Kraft.

Pfaffenberg, 17.12.2001

Markt Mallersdorf-Pfaffenberg


Bauer
Erster Bürgermeister



Satzung
zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren
für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum
(Sondernutzungsgebührensatzung)
vom 17.12.2001

Der Markt Mallersdorf-Pfaffenberg erlässt aufgrund des Art. 18 Abs. 2 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes i.d.F. der Bek vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-I), geändert durch § 8 des Gesetzes vom 16.07.1986 (GVBl S. 135) sowie des § 8 Abs. 3 Sätze 5 und 6 des Bundesfernstraßengesetzes i.d.F. der Bek vom 19.04.1994 (BGBl I S. 854) folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum:

§ 1

§ 2 Abs. 5 wird ersetzt durch den Satz: „Die Mindestgebühr beträgt 2,50 Euro.“

§ 2

§ 7 Abs. 4 wird ersetzt durch den Satz: „Beträge unter 5,-- Euro werden nicht erstattet.“

§ 3

Die Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung wird durch die beiliegende Anlage ersetzt.

§ 4

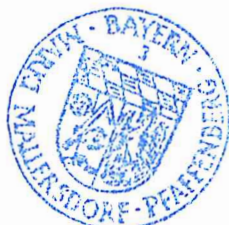
Die Satzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

Pfaffenberg, 21.12.2001

MARKT MALLERSDORF-PFAFFENBERG



Bauer
Erster Bürgermeister



Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung Sondernutzungsgebühren-Verzeichnis

Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Betrag in Euro
Aufstellen von Baugerüsten, Bauhütten und -planken sowie Lagerung von Baustoffen, -materialien und Gegenständen aller Art sowie Aufgrabungen	pauschal	je angefangene Woche	7,50 € bis 10,-- €
Treppen, Trittstufen (1 Stufe frei)	Stufe	Jahr	5,-- €
Masten (Fahnen)	Stück	einmalig, bis auf Widerruf	25,-- €
Aufstellung von Baumkübeln, Topfpflanzen, Blumentrögen	Stück	Jahr	
Tisch- und Stuhlaufstellung	Tisch samt 4 Stühlen	Saison	20,-- €
	ab 4 Stühlen		25,-- €
Tisch- und Stuhlaufstellung	kurzfristig	pro Woche	2,50 €
Warenausstellungsvorrichtungen bis 60 cm Tiefe	lfd. Meter	Jahr	10,-- €
Warenausstellungsvorrichtungen bis 60 cm Tiefe - kurzfristig	lfd. Meter	Woche	2,50 €
Warenausstellungsvorrichtungen über 60 cm Tiefe	lfd. Meter	Jahr	20,-- €
Warenausstellungsvorrichtungen über 60 cm Tiefe - kurzfristig	lfd. Meter	Woche	2,50 €
Zeitungsverkaufsstände	Stand	Monat	2,50 €
Stumme Zeitungsverkäufer	Stück	Jahr	15,-- €
Sonstige Verkaufsstände	Stück	Monat	15,-- €
Veranstaltungen/Aufführungen (gewerblich) mit Ausnahme von Jubiläums- und Eröffnungsveranstaltungen von Geschäften		Tag	10,-- €
Aufstellung von Informationsständen (außer politische Parteien)	Stück	Jahr	10,-- €
Warenautomaten mit 1 Ausgabefach	Stück	Jahr	20,-- €

Markt Mallersdorf-Pfaffenberg

Satzung
zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren
für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum
(Sondernutzungsgebührensatzung)
vom 17.12.2001

Der Markt Mallersdorf-Pfaffenberg erlässt aufgrund des Art. 18 Abs. 2 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-I), geändert durch § 8 des Gesetzes vom 16.07.1986 (GVBl S. 135) sowie des § 8 Abs. 3 Sätze 5 und 6 des Bundesfernstraßengesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.04.1994 (BGBl I S. 854) folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum:

§ 1

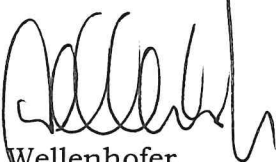
Die Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung wird durch die beiliegende Anlage ersetzt.

§ 2

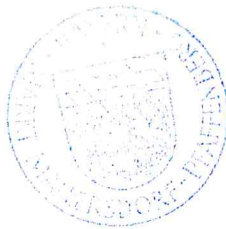
Die Satzung tritt zum 01.04.2010 in Kraft.

Pfaffenberg, 25.03.2010

Markt Mallersdorf-Pfaffenberg



Willenhofer
Erster Bürgermeister



Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung Sondernutzungsgebühren-Verzeichnis

Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Betrag in Euro
Aufstellen von Baugerüsten, Bauhütten und -planken sowie Lagerung von Baustoffen, -materialien und Gegenständen aller Art sowie Aufgrabungen	pauschal	je angefangene Woche	7,50 € bis 10,-- €
Treppen, Trittstufen (1 Stufe frei)	Stufe	Jahr	5,-- €
Masten (Fahnen)	Stück	einmalig, bis auf Widerruf	25,-- €
Aufstellung von Baumkübeln, Topfpflanzen, Blumentrögen	Stück	Jahr	
Tisch- und Stuhlaufstellung	Tisch samt 4 Stühlen	Saison	20,-- €
	ab 4 Stühlen		25,-- €
Tisch- und Stuhlaufstellung	kurzfristig	pro Woche	2,50 €
Warenausstellungsvorrichtungen bis 60 cm Tiefe	lfd. Meter	Jahr	10,-- €
Warenausstellungsvorrichtungen bis 60 cm Tiefe - kurzfristig	lfd. Meter	Woche	2,50 €
Warenausstellungsvorrichtungen über 60 cm Tiefe	lfd. Meter	Jahr	20,-- €
Warenausstellungsvorrichtungen über 60 cm Tiefe - kurzfristig	lfd. Meter	Woche	2,50 €
Zeitungsverkaufsstände	Stand	Monat	2,50 €
Stumme Zeitungsverkäufer	Stück	Jahr	15,-- €
Sonstige Verkaufsstände	Stück	Monat	15,-- €
Veranstaltungen/Aufführungen (gewerblich) mit Ausnahme von Jubiläums- und Eröffnungsveranstaltungen von Geschäften		Tag	10,-- €
Aufstellung von Informationsständen (außer politische Parteien)	Stück	Jahr	10,-- €
Warenautomaten mit 1 Ausgabefach	Stück	Jahr	20,-- €
Private Stromkabel (z.B. für Photovoltaik-Anlagen)	lfd. Meter	einmalig	3,-- €
Leitungen aller Art, egal ob Kreuzungen oder Längsverlegungen (über- und unterirdisch)	bis 15 cm	Jahr	25,-- €
	bis 30 cm	Jahr	50,-- €
	bis 50 cm	Jahr	75,-- €
	bis 80 cm	Jahr	125,-- €
	über 80 cm	Jahr	250,-- €
Die Gebührensätze gelten je angefangene 50 m			

Auszug aus dem Sitzungsbuch des Marktes Mallersdorf-Pfaffenberg

Sitzung des Marktgemeinderates am 20.02.2019

Die Behandlung des Tagesordnungspunktes war öffentlich.
Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen, Beschlussfähigkeit war gegeben.

1012	Anpassung der Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung vom 25.03.2010
-------------	--

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat bei der letzten Prüfung festgestellt, dass für Plakatiergenehmigungen im Marktgebiet 20,- € Gebühren abgerechnet werden, die „Plakatierungen“ jedoch nicht extra im „Sondernutzungsgebühren-Verzeichnis“ aufgeführt sind.

Die Plakatierungen werden nach dem Beschluss des Bau- und Umweltausschusses vom 02.05.2013 bei einem vorgegebenen Rahmen von 7,50 € - 10,- €/Woche mit dem Höchstsatz von 10,- € pro Woche abgerechnet.

Aufgrund der Empfehlung des Bau- und Umweltausschusses vom 03.05.2012 wurde die Sondernutzungssatzung vom Marktgemeinderat um folgenden Wortlaut ergänzt: „Für Plakatwerbungen gilt eine Dauer von zwei Wochen. Bei Werbungen für Veranstaltungen im Haus der Generationen kann eine abweichende Frist festgelegt werden“.

Dadurch werden – gestützt auf die erste Spalte des Sondernutzungsgebühren-Verzeichnisses und der bestehenden Beschlüsse – in der Regel 20,00 € Gebühr für eine Plakatierung verlangt (Plakatierdauer 2 Wochen und 10 €/Woche).

Das Verzeichnis wurde in der Sitzung aufgezeigt.

Die Verwaltung schlug vor, den sinnvollen Vorschlag des Rechnungsprüfungsausschusses aufzunehmen und zur Klarstellung im Sondernutzungsgebühren-Verzeichnis in der ersten Spalte das Wort „Plakatierungen“ zu ergänzen.

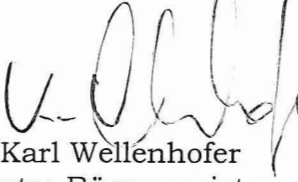
Beschluss

Der Marktgemeinderat beschließt die redaktionelle Ergänzung des Sondernutzungsgebühren-Verzeichnisses um das Wort „Plakatierungen“ in der ersten Spalte umzusetzen.

Abstimmungsergebnis: Ja 19 Nein 0

Dieser Auszug ist mit der Urschrift gleichlautend.

Markt Mallersdorf-Pfaffenberg, 09.09.2019


Karl Wellenhofer
Erster Bürgermeister



Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung
Sondernutzungsgebühren-Verzeichnis
Stand: 01.03.2019

Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Betrag in Euro
Aufstellen von Baugerüsten, Bauhütten und –planken sowie Lagerung von Baustoffen, -materialien und Gegenständen aller Art sowie Aufgrabungen, Plakatierungen	pauschal	je angefangene Woche	7,50 € bis 10,-- €
Treppen, Trittstufen (1 Stufe frei)	Stufe	Jahr	5,-- €
Masten (Fahnen)	Stück	einmalig, bis auf Widerruf	25,-- €
Aufstellung von Baumkübeln, Topfpflanzen, Blumentrögen	Stück	Jahr	
Tisch- und Stuhlaufstellung	Tisch samt 4 Stühlen	Saison	20,-- €
	ab 4 Stühlen		25,-- €
Tisch- und Stuhlaufstellung	kurzfristig	pro Woche	2,50 €
Warenausstellungsvorrichtungen bis 60 cm Tiefe	lfd. Meter	Jahr	10,-- €
Warenausstellungsvorrichtungen bis 60 cm Tiefe – kurzfristig	lfd. Meter	Woche	2,50 €
Warenausstellungsvorrichtungen über 60 cm Tiefe	lfd. Meter	Jahr	20,-- €
Warenausstellungsvorrichtungen über 60 cm Tiefe – kurzfristig	lfd. Meter	Woche	2,50 €
Zeitungsverkaufsstände	Stand	Monat	2,50 €
Stumme Zeitungsverkäufer	Stück	Jahr	15,-- €
Sonstige Verkaufsstände	Stück	Monat	15,-- €
Veranstaltungen/Aufführungen (gewerblich) mit Ausnahme von Jubiläums- und Eröffnungsveranstaltungen von Geschäften		Tag	10,-- €
Aufstellung von Informationsständen (außer politische Parteien)	Stück	Jahr	10,-- €
Warenautomaten mit 1 Ausgabefach	Stück	Jahr	20,-- €
Private Stromkabel (z.B. für Photovoltaik-Anlagen)	lfd. Meter	einmalig	3,-- €
Leitungen aller Art, egal ob Kreuzungen oder Längsverlegungen (über- und unterirdisch) Die Gebührensätze gelten je angefangene 50 m	bis 15 cm	Jahr	25,-- €
	bis 30 cm	Jahr	50,-- €
	bis 50 cm	Jahr	75,-- €
	bis 80 cm	Jahr	125,-- €
	über 80 cm	Jahr	250,-- €